- 7. 1. Wann ift die Sypothetberpfandung genugend bestimmt?
 - 2. Kann fie mittels Benutung einer alten, inzwischen ungültig gewesenen Berpfandungsurfunde geschehen?
 - 3. Bann ift ber Gläubiger bei Entgegennahme ber Sphothet: berpfändung bosglänbig?
 - 4. Bann tann er, falls ihm wegen feiner Burgichafteleiftung die Sphothet verpfändet ift, biefe einziehen?
- **多多**. §§ 1204, 1253, 1273, 1274, 1278, 1154, 126, 1137, 1138, 892, 1285, 1282.
- V. Zivilsenat. Urt. v. 2. Dezember 1911 i. S. W. (Bekl.) w. R. (Rl.). Rep. V. 266/11.
 - I. Landgericht Elbing.
 - II. Oberlandesgericht Marienwerber.

Der Beklagte kaufte von 5. am 22. Juni 1902 bas Grunbftud E. I Nr. 90 für 380000 M und übernahm babei eine Sppothet ber Frau St. von 45 000 M als Selbstichuldner. Diese langft gefündigte Supothet wurde bon Frau St. am 9. Marg 1903 an S., angeblich nur zu fibugiarischem Gigentume, übertragen. Am 22, Februar 1904 verpfandete fie S. mittels notariell beglaubigter Urfunde unter Ruftimmung ber Frau St. bem Rlager "für alle biefem gegen ihn" (B.) "ohne Unterschied bes Rechtgrundes jest und fünftig guftebenben Anspruche an Sauptforberung, Binfen und Roften", angeblich unter Übergabe bes Sypothetenbriefs, weil fich ber Rlager für ihn der S. Raffe gegenüber verburgt hatte. Die Schuld B.'s an biefe Raffe murbe fobann von ber Firma D. & Sch. in B. abgelöft, und biefe Firma wurde anfangs 1905 von ber Br.-Raffe, bie gegen Berburgung bes Rlagers an S. Darleben bewilligte, befriedigt. Alle genannten Geldgeber follten die ermähnte Berpfanbungeurtunde nebft dem Spothetenbriefe für bie Beit ihrer Gläubigerichaft in Befit erhalten haben, und ber Rlager behauptete insbesondere, bag biefe Urtunden für ihn feit bem 21. Februar 1905 bei ber Br. Raffe hinterlegt gewesen, aber jum Bwede ber jegigen Rlagerhebung von biefer Raffe an ibn berausgegeben worben feien.

Weil sich biese Gläubigerin an ihn als Burgen hielt und H, ber ben Offenbarungseid geleistet hatte, ihn nicht von der Burgichaft

befreien konnte, stellte der Kläger, zugleich gestützt auf schriftliche Einwilligung His, den Klagantrag, den Beklagten zu verurteilen, bei Bermeidung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück E. I. Nr. 90 an den Kläger direkt oder an die Pr.-Kasse 30104,13 M (das Gessamtguthaben der letztgenannten) nebst 5% Binsen seit dem 1. Juli 1909 zu zahlen.

Der Beklagte begründete seinen Klagadweisungs- und seinen Widerklagantrag, womit er Herausgabe des Hypothekenbriefs und der St.'schen Abtreiungsurkunde vom 9. März 1903 begehrte, wie folgt. Der Hypothekenbrief nebst Übertragungsurkunde sei dem Kläger nie ausgehändigt gewesen, keinesfalls in seinem Besite verblieben; die alte — übrigens selbst zu allgemeine und daher unwirksame — Berspfändungsurkunde vom 22. Februar 1904 könne nicht für die neue Berpfändung vom Februar 1905 gelten, und überdies sei der Kläger bei diesen Hypothekverpfändungen nicht gutgläubig gewesen. Er habe nämlich schon damals gewußt, daß er, der Beklagte, gegen H. aus dem Kause einen Gemährleistungs- oder Schadensersahanspruch von 100000 M — inzwischen rechtskräftig auf 57832 M sestgestellt — erhoben, dasür Arrest erwirkt und schon am 2. Juni 1903 und dann wieder am 2. März 1904 damit ausgerechnet habe.

Dem allen widersprach der Rläger; nur seine allgemeine Renntnis von der Gegenforderung bes Bellagten gab er als möglich zu.

Der erste Richter wies nach Beweiserhebung die Klage ab und gab der Widerklage statt, weil die alte Verpfändungsurkunde vom 22. Februar 1904 durch Zahlung der betreffenden Schuld unwirksam geworden sei und daher für die neue Verpfändung vom Februar 1905 nicht mehr Geltung haben könne. Auf des Klägers Berusung wurde jedoch vom Oberlandesgerichte nach dem Klagantrage erkannt und die Widerklage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Mus ben Grunben:

"Der Berufungsrichter hat die Verpfändungsurkunde vom 22. Februar 1904 für nicht zu allgemein gefaßt und daher für wirksam erklärt. Diesem vom Revisionskläger zur Nachprüfung gestellten Ausspruche kann nicht entgegengetreten werden. Insbesondere gestattet § 1204 Abs. 2 mit § 1273 Abs. 2 BGB. die Verpfändung von Rechten auch für künftige Forderungen, und wenn eine solche Verpfändung zugunsten aller Forderungen eines benannten Gläubigers an einen benannten Schuldner lautet, entbehrt sie der erforderlichen Bestimmts heit nicht (vgl. RG. in Jur. Wochenschr. 1907 S. 513 Nr. 13).

Die Revision meint ferner, ber vom Landgerichte festgestellte, vom Berusungsgerichte dahingestellt gelassene Umstand, daß bei der Tilgung der ersten H.'schen Schuld an die S.-Rasse die Verpfändungsurkunde vom 22. Februar 1904 samt Hypothetenbrief an H. zurückgegeben worden sei, habe ihre Wiederverwendung und Wirksamkeit
für das zweite Verpfändungsgeschäft vom Februar 1905 gehindert.

Hiergegen ist aber folgendes zu erwägen. Wäre das Pfandverhältnis nach dem Willen der Beteiligten bei Befriedigung der S.-Kasse noch nicht erloschen gewesen, hätte es noch sortdauern sollen und wären damals die Verpfändungsurfunde und der Hypothekenbrief an den Verpfänder H. überhaupt nicht oder nur versehentlich oder zufällig an ihn, als bloßen Verwahrer der Urlunden für den Kläger, zurückgelangt, so könnte die weitere Wirksamkeit und Gültigkeit der Urkunde vom 22. Februar 1904 zugunsten der neuen Verbürgung des Klägers der Pr.-Kasse gegenüber nicht bezweiselt werden. Die Vermutung des § 1253 Abs. 2 mit § 1278 BGB. könnte dann keinessalls Plat greisen.

Bgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 51 S. 115 und Urteil vom 24. Juni 1904 Rep. V. 640/03.

Aber in diesen Richtungen hat der Borderrichter keine Feststellungen getroffen, und es muß daher unterstellt werden, daß durch die Befriedigung der S.-Kasse und die damalige Zurückgabe der Berpfändungsurtunde und des Hypothekenbrieses in H.'s Besit das Pfandverhältnis erloschen war. Unzweiselhaft war dann an sich zur Neuverpfändung der Hypothek gemäß §§ 1274, 1154 BBB. abermals Erteilung der Abtretungserklärung in schriftlicher Form und Übergabe des Hypothekenbriese ersorderlich, und es fragt sich zunächst und hauptsächlich, ob das erste Ersordernis, wie das Oberlandesgericht und der Kläger unter Bestreiten des Beklagten annehmen, durch Wiederverwendung der alten, zuvor unwirksam gewordenen Berpfändungsurkunde vom 22. Februar 1904 ersetz werden konnte.

Dabei muß auf die Bebeutung und die Erfordernisse ber gesehlich angeordneten schriftlichen Beurkundung eines Rechtsgeschäftes zurückgegangen werden. Schon die Rechtsprechung zu dem für gesehlich angeordnete oder verabredete Schriftlichkeit der Verträge maßgebenden

§ 116 preuß. ALR. I. 5 war schließlich wenig streng. Obschon diese Gesetzesstelle bestimmt, daß solche Verträge ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalten, woraus auf die Rotwendigkeit des Nachfolgens der Unterschrift nach der Willenseinigung und deren Niederschrift geschlossen werden konnte, wurde doch von diesem Erfordernis abgesehen und gestattet, daß die Unterschrift vorausgehe. Demzufolge wurde die Aushändigung bloßer Blätter mit Unterschriften (sog. Blankette), die der Empfänger der Abrede gemäß ausfüllen dürfe, um so mehr gestattet, als auch § 440 Abs. 2 BPD. für die Zulässigkeit bloßer Blankette spricht.

Wgl. gegen Ob. Trib. Bd. 50 S. 29 Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 14 S. 301, Bd. 36 S. 241; serner Urteil vom 25. Februar 1905 Rep. V. 554/04.

Einen Schritt weitergehend hat der erkennende Senat zu dem angezogenen § 116 in seinem in Bd. 27 S. 269 der Entsch. des MG.'s abgedruckten Urteile ausgesprochen, daß derselbe Grundsat, der für Blankette gelte, daß nämlich die Unterschrift der Niederschrift des Rechtsgeschäfts vorausgehen dürfe und daß die Unterschrift das ganze Maß der Schriftlichkeit erfülle, auch auf die nachträgliche Verwendung einer unwirksam gewordenen Urkunde zu einem neuen Vertrags-abschlusse Anwendung finden müsse.

In vorliegender Sache ift nicht das preuß. Landrecht, sondern § 126 BBB. anzuwenden, bessen Absat 1 bestimmt:

"Ist durch Seses schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift ober mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden."

Da biese Vorschrift ben ausdrücklichen Beisat bes § 116 ALR. I. 5, baß die Urkunde ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift erhalte, nicht aufgenommen hat, so ist um so weniger ein Grund dafür ersichtlich, die im vorstehenden dargelegte Rechtsprechung zu § 116 ALR. nicht auf § 126 BGB. anzuwenden (vgl. Motive I. S. 185). So wurde denn auch vom VI. Zivilsenat des Reichsgerichts in den Entsch. Bd. 57 S. 66 die Verbürgung mittels eines nachträglich mit dem Namen des Gläubigers ausgefüllten Blankeits nach §§ 126, 766 BGB. für gültig erklärt. Derselbe Senat erachtete in Bd. 70 S. 411 die Forthaftung eines Bürgen für gegeben, wenn er sie

trot an sich anzunehmender Bürgschaftsbefreiung nach § 91 ZwVG. bem Hppothekengläubiger bloß mündlich erklärt hatte, und der ertennende Senat hat in seinem Urteile vom 14. Januar 1911 Rep. V. 88/10 die Gültigkeit einer Mietvertragsurkunde nach Abanderung der Beitdauer, jedoch mit unverändert gebliebenen alten Unterschriften, anerkannt und dabei auf die erwähnte Rechtsprechung, insbesondere auf die Entscheidung Bd. 27 S. 269 hingewiesen.

Es fragt fich aber, ob biefe milbe Anwendung bes 8 126 BBB. auch dann ftatthaft ift, wenn es fich um Rechtsgeschäfte handelt, Die bas Grundbuchrecht berühren und beshalb im allgemeinen vom Gefete ftrengeren Kormvorschriften unterworfen find. Bei ber Mannigfaltigfeit ber biebei in Betracht tommenden Falle braucht fich und hat fich aber die gegenwärtige Entscheidung nur auf den Rall ber Supothetperpfanbung, über beren Erforberniffe jest geftritten wirb, ju erftreden. Allerdings erfolgt gemäß § 1274 BBB. die Bestellung eines Bfandrechts an einem Rechte nach ben fur bie Ubertragung bes Rechtes geltenden Borfcbriften, und biefe erfordern bei Briefhppotheten abgesehen von ber fie ersependen Grundbucheintragung - fcbriftliche Form neben Übergabe bes Sypothetenbriefs. Run hat freilich ber ertennende Senat in ben Entich. bes RG.'s Bb. 68 G. 230 bie Frage verneint, ob nach bem jest geltenden Rechte eine Grundichuld rechtsmirffam in blanco ober burch nachträgliche Einsetzung bes neuen Glaubigers in die Urfunde abgetreten werben tonne. Aber bie Begrundung biefer Entscheidung ertennt einerfeits an, bag vielfach, wenn auch nur ausnahmmeife nach § 126 BBB. bie Rulaffiafeit von Berfügungen in blanco anerfannt werben muß und anderfeits lakt fie erfeben, bag fie nur für ben befonderen Fall ber Grundichulbabtretung ergangen ift, indem fie namentlich ben bom Gefetgeber (Motive III S. 783) ausbrudlich erflarten Billen hervorhebt, ben 8 55 preuß. Eig. Erm. Bef. nicht ins Burgerliche Gefetbuch aufgunehmen und ben Grunbichulbbriefen die Bebeutung von Schulbperidreibungen auf ben Inhaber tatfächlich nicht zu verschaffen. Es liegt auf ber Sand, bag biefe Entscheidung auf bloge Grundschulb. ober gar Sppothekenverpfandungen nicht gutrifft. § 55 preuß. EigErwBef. handelte nicht von Berpfandungen, und trot ber Berpfändung bleibt die Grundichulb ober bie Sypothet nach wie por für einen bestimmten Glaubiger im Grundbuche und im Briefe

eingetragen, besteht also bei Zulassung von Blankoverpfändung solcher Rechte die Gesahr, daß tatsächlich Inhaber-Grundschulden ober Hypotheken dadurch geschaffen werden könnten, nicht. So hat denn auch der erkennende Senat in einem Falle die Hypothekenverpfändung in blanco auch nach neuem Rechte für zulässig erklärt.

Bgl. Urteil vom 4. März 1908, Rep. V. 163/07 (Recht 1908 Rr. 1891).

Im gegebenen Falle liegt feine eigentliche Spothetverpfanbung in blanco, fondern die Berwendung einer vollständigen, außerlich unverändert gebliebenen, aber innerlich ungultig gewordenen Sopothefverpfandungs: Urtunde für ein neues Berpfandungsgeschäft vor. Es barf aber mit ber Enischeidung Bb. 27 G. 269 angenommen merben, bag biefelben Grunde, welche für Rulaffung von Blantoverfügungen fprechen, es vielleicht in noch boberem Dage rechtfertigen, bie Reuverwendung alter Urfunden für gultig zu erflaren, foweit nicht besondere gesehliche Borichriften entgegenstehen. In beiben Rallen blieben bie fruberen Unterschriften - bas mesentlichste Erforbernis nach § 126 BBB. - echt, in beiben Fällen beftimmt ber Wille ber Beteiligten, wofür die echte Unterschrift gelten foll, und bie Gefahr bes Digbrauches eines bloß mit ber Namensunterschrift perfebenen Blattes, eines reinen Blankeits, ift bei Wieberbenugung einer inhaltlich volltommenen alten Urfunde nabezu ausgeschloffen.

Dazu kommt, daß die nach § 1274 BGB. anzuwendende Vorschrift des § 1154 noch besonders für die Zulässigkeit der Wiederberwendung einer alten Verpfändungsurkunde für ein neues gleichartiges Geschäft spricht. Die Bedeutung und die Ersordernisse der daselbst angeordneten "schriftlichen Form" sind im allgemeinen die nämlichen, wie sie in vorstehendem zu § 126 BGB. besprochen sind. Es ist darnach zunächst notwendig, daß ein die künstige Pfandhaftung der Hopothek für ein bestimmtes Schuldverhältnis dewilligendes, vom Verpfänder unterschriedenes Schriftstück vorliegt. Dies ist hier der Fall. Sodann verlangt § 1154 die Erteilung dieser Erklärung an den Gläubiger, und dieses nach Annahme des Vorderrichters im gegebenen Falle gleichfalls ersüllte Ersordernis ist besonders bedeutsam. Erst die erteilte Urkunde kann wirksam werden; mit der Erteilung gibt der Schuldner seinem Willen, die Hopothek zu verpfänden, den deutlichsten tatsächlichen Ausdruck, und sie beseitigt die etwa mögsbentlichsten tatsächlichen Ausdruck, und sie beseitigt die etwa mögs-

lichen Bebenken über die Art bes Buftanbekommens ber Urkunde und wegen ihrer früher einmal etwa bestandenen Ungultigfeit. Als wieder in Rraft gefeste Urtunde ift fie ausgehandigt und angenommen worben. Im jegigen Streitfalle fteht fest, bag eine gubor angeblich wirfungBlos geworbene, aber zu bem beabfichtigten neuen Berpfanbungegeschäfte ihrem Inhalte nach genau paffende Urtunde bem Glaubiger "erteilt" worben ift; bamit wurde bem erften Erforderniffe bes § 1154 Benüge getan. hieran tann auch ber gang nebenfachliche Umftand nichts andern, daß die in ber Urfunde angegebene Reit ihrer Niederschrift, das Datum vom 22, Februar 1904, ju ber Reit ber zweiten Singabe bes Schriftftuds (Februar 1905) an fich nicht ftimmt. Erft die Singabe felbft mar bas Entscheibenbe; wie in vielen andern abnlichen Fallen tam es auf die Beit der Niederschrift hier nicht an. Uberdies begnügt sich bas Gefet mit bem befprochenen Berlangen ber Erteilung ber Berpfandungsurfunde nicht, fondern es forbert zur Bollfommenheit ber Spoothelverpfandung auch noch bie Aushandigung bes Sypothekenbriefes an ben Pfandglaubiger, worin ein weiteres Mittel gur Berftartung bes Geschäfts und gur Beilung feiner etwaigen nebenfächlichen Mangel gefunden werben fann.

Freilich will die Revision auch die Erfordernisse der Urkundenerteilung und der Aushändigung des Hypothekenbriess insosern als nicht erfüllt erklären, als sie in Abrede stellt, daß die Ar.-Kasse jene Urkunden im Auftrage des Klägers für diesen in Besitz genommen und verwahrt habe. Aber daran kann nach dem Sinne der Feststellungen des Berufungsurteils nicht gezweiselt werden. . . .

Einwanbfrei erklärt es der Berufungsrichter für unerheblich, daß der Kläger, wie er als möglich zugegeben hat, bei den Hypothekverpfändungen von der vom Beklagten gegen H. erhobenen großen Gemährleistungs- und Schadensersatsforderung und von der Klagerhebung und Arresterwirkung Kenntnis gehabt habe. Diese Tatsachen berührten die ursprünglich St.'sche, vom Beklagten zur Selbstschuld übernommene und nachher an H. übertragene Hypotheksschuld übernommene und nachher an H. übertragene Hypotheksschuld übernommen, es hätte dem Beklagten wegen seiner erwähnten Forderung ein Zurläcksaklungsrecht oder ein sonstiger Einwand gegen die Hypothek, nachdem sein Schuldner H. deren Gläubiger geworden war, zusgestanden, so erachtet doch die Rechtsprechung namentlich des er-

kennenden Senats nicht jede allgemeine Kenntnis des späteren Spyothekerwerbers oder Pfandnehmers von Gegenansprüchen des Hypothekschuldners als ausreichend, um ihn nach §§ 1137, 1138, 892 BGB. bösgläubig zu machen. Es ist hierzu jedenfalls Kenntnis der Art und wahrscheinlichen Berechtigung jener Einwendung gegen die Hypothek notwendig, und es ist Sache freier Tatsachenwürdigung, solche Kenntnis zu bejahen oder zu verneinen.

Bgl. Urteil des RG.'s vom 23. Dezember 1908, Rep. V. 101 und 102/08, vom 8. März 1911, Rep. V. 287/10, vom 21. Februar 1906, Rep. V. 475/05.

Hier ift keinerlei Anhalt für eine Renntnis dieser Art auf Seite bes Rlagers bei Entgegennahme ber Berpfandungen gegeben, und das Oberlandesgericht konnte fie auch nicht feststellen. Vergeblich beruft sich die Revision auf das in Sachen des jezigen Beklagten W. gegen Bl., ben Beffionar einer S.'ichen Kaufgelberhapothet ju 35 000 M. ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 2. Januar 1909 Rep. V. 95/08, worin ausgesprochen wurde, daß 28. als Eigentumer und Supotheliculbner feine Gemährleiftungs- ober Schabensersagansprüche aus bem zwischen ihm und S. abgeschloffenen Raufe geltenb machen burfe, wenn Bl. bavon Renntnis hatte. In biefem Falle berührte ber Gegenanspruch, namentlich als Minberungseinwand betrachtet, bie für ben Raufpreisrest bestellte Sppothet unmittelbar, und die Umstände lagen überhaupt wesentlich anders, als in der jegigen Streitsache, in welcher ber Berufungerichter namenilich auch aus bem Umftande, daß ber erwähnte Arreft fpater wieber aufgehoben worben ift, auf Unerheblichkeit bloß allgemeiner Renntnis von Gegenanfpruchen bes Betlagten ichließen burfte.

Sollte es sich aber bei etwaiger Kenntnis des Klägers von den angeblichen Aufrechungserklärungen des Beklagten anders verhalten, so war doch für solche Aufrechungskenntnis der Beklagte beweispslichtig, und er hat dafür nach Inhalt des Berufungsurteils keinen Beweis angetreten. Ohne Erfolg muß es bleiben, wenn der Revisionstäger hier Verabsäumung der Fragepflicht des § 139 BPD. durch den Borderrichter rügt. Er war schon von seinem Streitgegner genügend auf die Notwendigkeit des Beweisantritts in der bezeichneten Richtung hingewiesen worden, hat aber solchen Beweisantritt, inspeksondere auch die Eideszuschiebung, unterkassen.

Nach allem Ausgeführten ist die Entscheidung bes Oberlandesgerichts über die Birtfamteit ber beftrittenen Sypothetverpfandung au billigen. Aber auch die baraus gezogene Folgerung, nämlich bie Berurteilung bes Beflagten, aus bem Grunbftud E. I. Dr. 90 an ben Klager birett ober an die Br.-Raffe 30104,30 M nebft Binfen au gablen, sowie bie Abweisung ber Wiberklage, Die auf Berausgabe bes Supothefenbriefe ufm. geht, unterliegt feinem Bebenfen. Bwar hatte ber Kläger gegen feinen Bfandschuldner S. ursprunglich feine Gelbforberung, fondern nur ben Anfpruch auf Befreiung bon ber Burgichaft und ben bedingten Unfpruch auf Erfableiftung, falls er aus biefer Burgichaft an bie Br.-Raffe gablen muffe. Aber abgeseben von ber ausbrucklichen ichriftlichen Ruftimmung 5.'s zu ber gemablten Art ber Rlagerhebung, abgefeben ferner von bem Umftanbe, bag ber Rlager feine Befreiung von ber Burgichaft mittels Rahlung an jene Raffe bem Beklagten nach beffen Babl überläßt, fteht bie Rahlungsunfähigfeit S.'s und die nunmehrige Ananibruchnahme bes Rlagers aus ber Burgichaft fest, und in berartigen Fallen verwandelt fich ber Befreiungsanspruch in einen Gelbrablungsanipruch, wie bas Reichsgericht zu 88 415 BBB. icon wieberholt ausgesprochen bat.

Bgl. Urteil vom 16. Marz 1904 Rep. V. 384/03, vom 27. Juni 1908 Rep. V. 504/07. S. auch Entsch. in Zivils. Bd. 37 S. 93. Der Kläger barf baher gemäß §§ 1285 Abs. 2, 1282 Abs. 2 BGB. nunmehr ben von ihm unbestritten an die Pr.-Rasse zu zahlenden Betrag zu seiner Deckung aus dem Pfande, sogar ohne Zustimmung seines Schuldners H. einziehen.

Segen die Abweisung der Widerklage sind besondere Revisionsangriffe nicht erhoben worden. Sie ergibt sich von selbst aus dem
derzeitigen gültigen Fortbestehen der Hypothetverpfändung. Es
braucht daher nicht untersucht zu werden, ob der Widerklage sogar
bei nicht formgerechter Hypothetverpfändung Bedenken entgegenstehen
könnten (vgl. Entsch. des KG.'s in Zivils. Bd. 66 S. 24). Die
Bildung und Herausgabe eines Teilhypothekenbriess Zug um Zug
gegen Zahlung (§§ 1144, 1145 BGB.) oder die Vorlegung des
Hypothekenbriess (§ 1160) hat der Beklagte niemals verlangt."...